

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang:	12.06.2023
Antragsnr.:	085/2023
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	II/20
mit Referat:	

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Erlangen, den 12.06.2023

Antrag: Müll vermeiden – Steuern auf nicht wiederwendbare Verpackungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

wir stellen folgenden Antrag:

Die Stadt Erlangen erhebt auf nicht wiederverwendbare Verpackungen (Einwegverpackungen) und nicht wiederverwendbares Geschirr (Einweggeschirr) sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck (Einwegbesteck) eine Steuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden (z.B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke „to go“).

Zusätzlich setzt die Stadt Erlangen ein Förderprogramm für die Anschaffung von Mehrwegverpackungen um den Umstieg zu erleichtern.

Zur Begründung:

Die Klimaliste Erlangen hatte diesen Antrag bereits zuvor gestellt, nun ist aber entgegen der damaligen Beschlussvorlage geklärt, dass die Umsetzung rechtmäßig machbar ist.

Bereits in 2022 hat die Stadt Tübingen eine solchen Steuer eingeführt. Die Steuer beträgt für jede Einwegverpackung 0,50 Euro, für jedes Einwegbesteck(-set) 0,20 Euro. Der Steuersatz pro Einzelmahlzeit ist auf maximal 1,50 Euro begrenzt.

Am 24.05.2023 entschied das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, dass die Tübinger Verpackungssteuer im Wesentlichen rechtmäßig ist. Die Verpackungssteuer in Tübingen fällt unter die Kategorie einer örtlichen Verbrauchsteuer gemäß Artikel 105 Absatz 2a Satz 1 des Grundgesetzes, wofür die Zuständigkeit bei der Stadt Tübingen liegt. In Bezug auf Speisen und Getränke, die zum unmittelbaren Verzehr, sei es vor Ort oder zum Mitnehmen, verkauft werden, ist der Steuertatbestand so formuliert, dass der Konsum und somit der Verbrauch der entsprechenden Verpackungen in typisierender Betrachtung innerhalb des Gemeindegebiets stattfindet. Dadurch wird der örtliche Charakter der Steuer ausreichend gewahrt. Die kommunale Verpackungssteuer als Lenkungssteuer steht nicht im Widerspruch zum Bundesabfallrecht. Ihr Ziel ist es, die Vermeidung von Verpackungsabfall im Stadtgebiet zu fördern und verfolgt somit dasselbe Ziel wie der Unions- und der

Bundesgesetzgeber auf lokaler Ebene. Gemäß der EU-Verpackungsrichtlinie, der EU-Einwegkunststoffrichtlinie, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Verpackungsgesetz hat die Abfallvermeidung oberste Priorität in der Abfallhierarchie, gefolgt von Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung des Abfalls. Die verschiedenen unions- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Abfallrecht schließen kommunale Steuern, die Einwegverpackungen verteuern, nicht aus. Die frühere gegenteilige Ansicht des Bundesverfassungsgerichts vor 25 Jahren, die auf einem abfallrechtlichen "Kooperationsprinzip" basierte, findet im heutigen Abfallrecht nur noch in geringem Maße Anwendung und ist daher nicht maßgeblich.

Auch für Erlangen ist aus unserer Sicht die Einführung einer solchen Steuer sehr sinnvoll.

Zum einen können die immensen Müllbeseitigungskosten der Stadt Erlangen besser gedeckt werden. Insbesondere durch die zunehmende Anzahl an „to-go“ und „take-away“ Verpackungen, ist die Müllbeseitigung in den vergangenen Jahren sehr relevant geworden. Die Mittel, die hier verwendet werden, fehlen an anderen Stellen.

Zum anderen hat die Verpackungssteuer eine Lenkungsfunction. Sie trägt zur Abfallvermeidung bei und verringert somit das Müllaufkommen. Steuerbefreit sollen diejenigen sein, die ihre Verpackungen vollständig am Ort der Abgabe zurücknehmen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuführen und diejenigen, die im Rahmen von Märkten, Festen und sonstigen befristeten Veranstaltungen Einwegverpackungen verwenden, sofern der/die Endverkäufer:in insgesamt an nicht mehr als zehn Tagen im Jahr Speisen und Getränke im Stadtgebiet verkauft.

Die Verwendung von Mehrwegsystemen soll gefördert werden. Ab dem Jahr 2023 ist es EU-weit für alle gastronomischen Betriebe mit einer Ladenfläche von über 80 m² und mehr als fünf Mitarbeiter*innen, sowie allen Filialen von Ketten verpflichtend eine Mehrwegalternative für Essen und Getränke anzubieten. Mit einem Förderprogramm kann der Gastronomie der Umstieg deutlich erleichtert werden.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Prof. Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Quellen:

[1] https://www.tuebingen.de/gemeinderat/to0050.php?__ktonr=76776; abgerufen am 06.11.2021

- [2] https://www.tuebingen.de/Dateien/broschuere_verpackungssteuer.pdf
[3] <https://www.bverwg.de/pm/2023/40>